

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 11.06.2021

Seite 110

74. Jahrgang – Nr. 33

## Inhaltsverzeichnis

### Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;  
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 02.06.2021

### Stadt Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;  
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01.06.2021

## Landkreis Coburg

### Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 02.06.2021

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie folgende

#### Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg vom 02.06.2021, Az. 5304-01 - 31, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt und des Landkreises Coburg vom 02.06.2021 wird aufgehoben.

#### Gründe:

Durch den Erlass der seit dem 07.06.2021 gültigen Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und das Auslaufen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) zum 06.06.2021 ist die Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg vom 02.06.2021, Az. 5304-01 - 31, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt und des Landkreises Coburg vom 02.06.2021 entfallen. Die Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422  
Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444  
Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadter  
Regierungsdirektorin

## Stadt Coburg

### Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01.06.2021

Die Stadt Coburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

#### Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Coburg vom 01.06.2021, Az. 3230-5304-2016/002071, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt und des Landkreises Coburg vom 02.06.2021 wird aufgehoben.

Holland  
Leiter des Ordnungsamtes

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖